

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

rf, den 08. Juli 1999

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1
Postfach 10 11 43

363/99 Rau/ma
tte bei Antwort angeben!

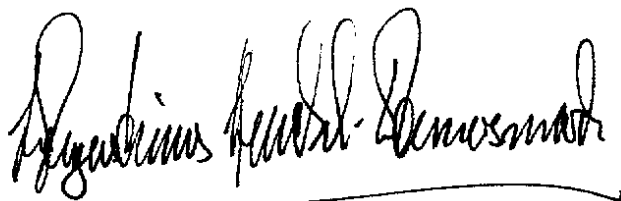
40002 Düsseldorf

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
zur Modernisierung der Weiterbildung, LT-Drucksache 12/3876**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich danke Ihnen für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
am 11. August 1999 und füge als Anlage zu diesem Schreiben unsere Stellungnahme zum
Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung bei.

Mit freundlichen Grüßen
bin ich Ihr stets sehr ergebener



(Augustinus Henckel-Donnersmarck)



Stellungnahme des
Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetzentwurf zur Modernisierung der Weiterbildung

Das Katholische Büro nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Anmerkungen :

Am 5. Mai 1999 hat der Landtag den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung (Drucksache 12/3876) in einer ersten Lesung beraten und an den Ausschuß für Schule und Weiterbildung überwiesen.

Der benannte Gesetzentwurf lehnt sich an das derzeit in Nordrhein-Westfalen geltende Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1982 an und soll dieses novellieren, um den qualitativ und quantitativ steigenden Anforderungen an das Weiterbildungsangebot bei begrenzten finanziellen Mitteln des Landes, der Träger und Teilnehmenden zu entsprechen. Dabei sollen die vorgesehenen Änderungen kostenneutral sein und die vorhandenen Mittel effektiv eingesetzt werden.

B. Zu den Vorschriften des Gesetzentwurfs im einzelnen :

Das Pflichtangebot der Volkshochschulen wird durch den benannten Gesetzentwurf inhaltlich neu bestimmt und auf Angebote konzentriert, an denen ein besonderes staatliches Interesse besteht. Ungewiß ist, ob dazu auch Wertfragen gehören.

Zu § 11:

Zwar verweist § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfs u.a. auf „Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.“ Satz 3 der Begründung zu § 11

Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthält darüber hinaus noch die Aussage, dass zu diesem Pflichtangebot „auch Bildungsangebote zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen“ gehören.

Im Achten Buch des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe, finden sich jedoch nur in Kapitel 2 Abschnitt 2 „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16-21 SGB VIII) Lehrveranstaltungen, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind. Leider enthält aber weder der Katalog des § 16 Abs. 2 SGB VIII zu Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie, noch der Grundsatz nach § 16 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich oder auch nur ansatzweise einen Hinweis auf Bildungsangebote zu Wertfragen. Insofern bleiben Bedenken, dass die Begründung zu § 11 Abs. 2 mit dem Gesetzentwurf selbst nicht in Einklang steht.

Wenn Bildungsangebote zu Wertfragen tatsächlich im Rahmen von § 11 des Gesetzentwurfs als Bestandteil des Pflichtangebotes zur Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten verstanden werden sollen, ist die nicht ausdrückliche Erwähnung in § 11 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs vor diesem Hintergrund um so unverständlicher. Eine Klarstellung im Gesetz - nicht nur in der nicht in Gesetzeskraft erwachsenden Begründung - erscheint daher dringend notwendig.

Zu § 16:

Hinzuweisen bleibt auf die wohl unbeabsichtigte Nebenwirkung der fehlenden gesetzlichen Klarstellung in § 11 des Gesetzentwurfs. Auf die inhaltliche Festlegung nach § 11 des Gesetzentwurfs wird im neuen § 16 Bezug genommen mit der Maßgabe, dass auch die anderen Träger nur zu Veranstaltungen in diesen neu definierten Bereichen eine Förderung erhalten.

Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, so fallen sowohl die im Evaluationsgutachten als auch die im Eckpunktepapier der Fraktion der SPD vom 1. September 1998 als im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen zu Existenzfragen und zu Fragen der lebensgestaltenden Bildung aus der Förderung durch das Weiterbildungsgesetz heraus.

Der faktische Ausschluss dieser gesellschaftlich äußerst relevanten inhaltlichen Bereiche kann nicht gewollt sein. Damit würde ein bedeutender qualitativer wie quantitativer Bestandteil des pluralen Weiterbildungsangebotes und somit auch das Angebot der Kirche im Bereich der existenzbezogenen und wertorientierten Bildung von der Förderung ausgeschlossen. Dies ist für die Kirche als bedeutender Träger der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen unannehmbar, weil dies zur Folge hätte, dass weite Teile kirchlicher Weiterbildung verlorengehen würden.

Düsseldorf, den 08. Juli 1999